

## **Aufnahme von Kindern aus der Ukraine in Münchner Kindertageseinrichtungen – Anwendung der Härtefallregelung im Rahmen der Münchner Förderformel**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06218**

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 25.05.2022 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

##### **1. Aufnahme von Kindern aus der Ukraine in Münchner Kindertageseinrichtungen**

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat in der gesetzlichen Betriebskostenförderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) die förderrechtlichen Rechtsfolgen nach § 17 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) aufgrund höherer Gewalt zunächst für die Monate März bis Mai 2022 ausgesetzt, falls der Mindestanstellungsschlüssel oder die Fachkraftquote bei zusätzlicher Aufnahme von geflüchteten Kindern nicht eingehalten werden kann. Unberührt davon bleibt die Frage der Betriebserlaubnis.

In der freiwilligen Förderung nach der Münchner Förderformel (MFF) ist im jährlichen Durchschnitt ein Anstellungsschlüssel vorzuweisen, der 0,5 besser ist als der jeweils gültige gesetzliche Mindestanstellungsschlüssel, wobei Ferien- und Kurzzeitbuchungen zu berücksichtigen sind und insbesondere die Fachkraftquote eingehalten sein muss.

Die Zuschussrichtlinie zur MFF sieht in Ziffer 6.1 eine Härtefallregelung bei Förderkürzungen in der BayKiBiG-Förderung vor, wonach auf Antrag eine Prüfung erfolgt, ob trotz Nichteinhaltung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels eine freiwillige Förderung nach der MFF erfolgen kann.

Es soll wegen des Status der höheren Gewalt eine besondere Härtefallregelung in der MFF angewendet werden: Sollte die Aufnahme ukrainischer Kinder ursächlich für die Nichteinhaltung des Anstellungsschlüssels von 1:10,50 und/oder der Fachkraftquote gewesen sein, wird im Rahmen der Härtefallprüfung für die betroffenen Monate, in denen die Ausnahmeregelung des StMAS gilt, der Anstellungsschlüssel 1:10,50 bzw. die Fachkraftquote bezogen auf den Anstellungsschlüssel 1:10,50 zugrunde gelegt. Soweit ein MFF-Faktor als besondere Fördervoraussetzung zusätzliches Personal erfordert, bleibt dies unberührt. Sollte die Ausnahmeregelung des StMAS zeitlich verlängert werden, wird diese Verlängerung ebenfalls im Rahmen der MFF angewendet. Die Umsetzung dieser Regelung erfolgt

im Rahmen des Verwaltungsvollzugs in der Endabrechnung für das Bewilligungsjahr 2022. Bei Anwendung der Härtefallregelung wird ausnahmsweise wegen höherer Gewalt und besonderer Härte die MFF-Förderung in angemessenem Maße gewährt, auch wenn die Vorgabe einer verbesserten Personalausstattung vorübergehend für den betroffenen Zeitraum teilweise nicht eingehalten wird.

Bei einer Unterschreitung des gültigen gesetzlichen Mindestanstellungsschlüssels – bedingt durch die Aufnahme ukrainischer Kinder in den Kindertageseinrichtungen – ist unabhängig davon der Kinderschutz weiterhin zu beachten.

Die überobligatorischen freiwilligen Förderungen der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen sind gegenüber Maßnahmen, Förderungen, gesetzlichen Leistungen und Hilfen seitens der EU, des Bundes oder des Freistaats Bayern subsidiär, die Landeshauptstadt München ist insoweit nur nachrangig Verpflichtete. Sofern rechtlich möglich, wird zur Voraussetzung gemacht, dass die Förderempfänger\*innen alle Voraussetzungen erfüllen, die EU, Bund oder Freistaat Bayern für Förderung und Hilfen aufgrund der Aufnahme von geflüchteten Kindern aus der Ukraine in Kindertageseinrichtungen aufstellen, und der Landeshauptstadt München entsprechende Ansprüche bis zur Höhe der überobligatorischen Leistungen durch die Landeshauptstadt München abtreten.

Die Träger\*innen von Kindertageseinrichtungen werden nach Beschlussfassung durch den Stadtrat entsprechend informiert.

Die freiwillige Förderung nach der Richtlinie EKI-Fördermodell ist eine Anteilsfinanzierung und sieht u.a. eine 80%-Förderung der anerkannten Personalkosten und Personalnebenkosten vor. Es werden die pädagogischen Personalstunden (Anstellungsschlüssel/Fachkraftquote) anerkannt, die für die Betreuung der tatsächlich anwesenden Kinder benötigt werden. Wenn durch die Aufnahme von ukrainischen Kindern der Anstellungsschlüssel und/oder die Fachkraftquote nicht eingehalten werden, hat dies keine Auswirkungen auf die freiwillige Förderung.

In der Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa) werden die für die Betreuung der Kinder benötigten Personalkosten anerkannt. Wenn durch die Aufnahme von ukrainischen Kindern der Anstellungsschlüssel und/oder die Fachkraftquote nicht eingehalten werden, hat dies ebenfalls keine Auswirkungen auf die freiwillige Förderung.

## **2. Abstimmung**

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine rechtzeitige Ablieferung dieser Beschlussvorlage konnte aufgrund umfangreicher Abstimmungsarbeiten nicht erfolgen. Eine Behandlung in dieser Sitzung ist dringend erforderlich, um den Träger\*innen Planungssicherheit bei der Aufnahme von geflüchteten Kindern zu geben.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wegen des Status der höheren Gewalt eine besondere Härtefallregelung in der MFF anzuwenden und im Verwaltungsvollzug umzusetzen.

Sollte die Ausnahmeregelung des StMAS zeitlich verlängert werden, wird diese Verlängerung ebenfalls im Rahmen der MFF angewendet.

Maßnahmen, Förderungen, gesetzliche Leistungen und Hilfen seitens der EU, des Bundes oder des Freistaats Bayern sind vorrangig, die Landeshauptstadt München ist insoweit nur nachrangig Verpflichtete.

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z.K.

**V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V**

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  2. An
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
    - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle
    - das Referat für Bildung und Sport – GL 2
    - das Referat für Bildung und Sport – Recht
    - das Referat für Bildung und Sport – A-4
    - das Referat für Bildung und Sport – Innenrevision
- z.K.

Am